

Bildung und Teilhabe (Anlage zum Handbuch Leistung)

Stand 11.06.2021

Inhaltsverzeichnis

<i>Anwendungsbereich</i>	2
<i>Gesetzestext</i>	2
1 Allgemeines	2
2 Zuständigkeit	2
3 Beratung	3
4 Anträge	3
5 Vollmacht zur Antragstellung / Konkretisierung von BuT	3
6 Bescheide	3
7 Flyer	4
8 Bedarfsprüfung bei Minderbemittelten:	4
9 Bewilligung	4
9.1 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II):	4
9.2 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II):	4
9.2.1 Verfahren im Jobcenter Landkreis Konstanz:	5
9.2.2 Notwendigkeit der Schülerbeförderung:	5
9.2.3 Kosten der Schülerbeförderung:	6
https://www.vhb-info.de/fahrkarten/	6
9.2.4 Verlust der Fahrkarte:	7
9.3 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs.2 SGB II):	8
9.4 Lernförderung (§ 28 Abs.5 SGB II):	8
9.5 Mittagessen (§ 28 Abs.6 SGB II):	9
9.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs.7 SGB II):	9
10 Abrechnung der Leistungen	11
11 Gutscheine:	11
12 Besondere Schulformen	11
12.1 VABO = Vorqualifizierung Arbeit / Beruf zum Erwerb von Deutschkenntnissen	11
12.2 Vorbereitungsklassen (VKL):	12

Bildung und Teilhabe (Anlage zum Handbuch Leistung)

Anwendungsbereich

Die aktuellen Fachlichen Weisungen / RL zu § 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe finden Sie in PROFUND unter folgender URL: <https://v2.profund-bw.de/Account/Login?ReturnUrl=%2F>

Soweit keine anderslautenden oder speziellen (örtlichen) Regelungen im Handbuch Leistung oder in dieser Arbeitshilfe getroffen wurden, sind die Fachlichen Weisungen / RL zu § 28 SGB II anzuwenden.

Gesetzestext

<https://www.baintranet.de/001/007/Seiten/Gesetzestext-SGB2.aspx>

1 Allgemeines

Informationen (Anträge, Vorlagen etc.) siehe: <N:\Ablagen\D63402-JOBCENTER-ALLGEMEIN\Leistung\Bildung und Teilhabe>

Alle Antragsteller, die kein Alg II beziehen sondern den Bedarf durch WoG und/oder KiZ abdecken können, sind an das Kreissozialamt zu verweisen. Dies gilt auch wenn sie WoG über die WoG Stellen des LRA Konstanz, der Stadt Konstanz, der Stadt Radolfzell oder der Stadt Singen beziehen.

Möchte jemand seinen Anspruch auf Alg II prüfen lassen, so ist ihm ein Antrag auszugeben.

Anträge für Bildung und Teilhabe der Kunden des SGB XII, Wohngeld, KiZ und AsylbLG, die bei uns im Jobcenter Landkreis Konstanz eingereicht werden, sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

2 Zuständigkeit

Für Bildung und Teilhabe sind folgende Stellen zuständig:

- Jobcenter Landkreis Konstanz: für SGB II-Berechtigte und „Minderbemittelte“
- Stadt Konstanz: für SGB XII-Berechtigte der Stadt KN
- Landratsamt Konstanz: für SGB XII-Berechtigte des Landkreis KN sowie für Wohngeld-, KiZ- und AsylbLG-Berechtigte des gesamten Landkreis Konstanz (auch für das Stadtgebiet KN)

Die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe werden in der Leistungssachbearbeitung bearbeitet.

Gem. § 19 Abs. 2 SGB II haben Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen

Bildung und Teilhabe (Anlage zum Handbuch Leistung)

nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (KIZ) gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

3 Beratung

Siehe Fachliche Weisungen zu § 37 SGB II, RZ 37.1: Im Rahmen der Antragstellung ist der Antragsteller auch über Leistungen für Bildung und Teilhabe zu informieren (§ 14 SGB I). Der zuständige Träger soll Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass die Kinder einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

Im Rahmen der Erstantragstellung sind die Kunden zu Bildung und Teilhabe zu beraten. Mit Ausgabe der Antragsunterlagen ist der Flyer von der Eingangszone auszugeben.

4 Anträge

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind (bis auf die Lernförderung) seit 01.08.2019 mit dem Grundantrag erfasst. Ein Antragserfordernis besteht somit lediglich für die Lernförderung. Alle Bildungs- und Teilhabeleistungen müssen jedoch konkretisiert werden, z.B. durch Vorlage von Kontoauszügen, Rechnungen, etc.

Die Formulare sind in der Ablage eingestellt: \\N:\Ablagen\D63402-JobCenter-Allgemein\Leistung\Bildung und Teilhabe

Bei Konkretisierung eines Bedarfs wird dieser gesondert beschieden.

5 Vollmacht zur Antragstellung / Konkretisierung von BuT

Zur Unterstützung der Kunden bei der Antragstellung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde eine Vollmacht in Form eines Formulars erstellt. Diese Vollmacht kann der Kunde ausfüllen und beim Jobcenter Landkreis Konstanz einreichen. Liegt eine solche Vollmacht vor, kann der darin angegebene Dritte (z.B. Schulsozialarbeiter, Mitarbeiter der AWO) den Antrag auf BuT für den Kunden bzw. das darin angegebene Kind stellen bzw. die Bedarfe konkretisieren.

Das Formular finden Sie unter: ..\Bildung und Teilhabe\Formulare\Vordruck Vollmacht.docx

6 Bescheide

Vordrucke für Ablehnungs- und Bewilligungsbescheide finden Sie in ALLEGRO.

Die Leistungsträger sind verpflichtet im Bewilligungsbescheid (von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über diese Leistungen gesondert erfolgt (das ist dann der Fall, wenn in dem Antrag bereits Angaben zu Bildungs- und Teilhabeleistungen enthalten waren) beziehungsweise darauf hinzuweisen, dass die mit

Bildung und Teilhabe (Anlage zum Handbuch Leistung)

beantragten Leistungen noch (durch initiative ergänzende Angaben) geltend gemacht werden können.

7 Flyer

<https://www.jobcenter-kn.de/bildung-teilhabe/antragsformular-anlagen/>

8 Bedarfsprüfung bei Minderbemittelten:

Zur Prüfung, ob ein Minderbemitteltenfall vorliegt, sind alle für einen Alg II-Antrag notwendigen Unterlagen einzureichen und zu prüfen, ob ggf. ein Alg II-Anspruch entsteht. Handelt es sich tatsächlich um einen Minderbemitteltenfall, so ist zu prüfen, in welcher Höhe Anspruch auf Leistungen für BuT besteht.

In Verbis werden Minderbemittelte (z.B. der Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren) nicht erfasst!

Nähere Informationen finden Sie in den fachlichen Weisungen.

9 Bewilligung

9.1 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II):

- Prüfung Anspruch:

Vorliegen eines Nachweises über den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist bei:

- a) der Einschulung
- b) Ü15

erforderlich.

Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

9.2 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II):

Da sich die Schülerbeförderung nach dem Schulort richtet, ist bei Schülern, die eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen, zunächst zu prüfen, ob die Schülerbeförderungssatzung des Schulstandortlandkreises eine Befreiung vom Eigenanteil vorsieht. Dies betrifft nur Schüler, die im Landkreis Konstanz wohnen, Alg II-Leistungen beziehen und in einem anderen Landkreis eine Schule besuchen. Im Fall der Befreiung vom Eigenanteil kann ein

Bildung und Teilhabe (Anlage zum Handbuch Leistung)

solcher Schüler vom Jobcenter Landkreis Konstanz keine Leistungen für Bildung und Teilhabe im Bereich Schülerbeförderung erhalten.

In den Landkreisen Schwarzwald-Baar, Rottweil, Waldshut, Sigmaringen und im Bodenseekreis gibt es keine Befreiung vom Eigenanteil.

9.2.1 Verfahren im Jobcenter Landkreis Konstanz:

- Kosten für die Schülerbeförderung können für die erforderlichen und tatsächlichen Aufwendungen für einzelne Monate oder für den gesamten Bewilligungsabschnitt geltend gemacht werden.

- Erstellung des Bewilligungsbescheids (Maximal für den bestehenden Bewilligungsabschnitt möglich)

Für Monate, in welchen keine Schule stattfindet (i.d.R. im August der Fall), werden keine Kosten übernommen. Für Monate in denen teilweise Schule stattfindet (z.B. wenn 2 Wochen Ferien sind), werden die Kosten für den vollen Monat übernommen.

Aktuelle Regelung: Die Erstattung der Kosten erfolgt durch Direktzahlung an die Eltern. Die Vorlage der Fahrkarte ist nicht zu verlangen.

9.2.2 Notwendigkeit der Schülerbeförderung:

Zur Entscheidung über die Notwendigkeit der Schülerbeförderung z.B. Mindestentfernung ist die Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten, die auf dem Weg von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehen.

1) nächstgelegene Schule

Mindestentfernung zur Anspruchs begründung (§ 3 SENS) ist die kürzeste Wegstrecke zur nächstgelegenen öffentlichen Schule.

Schüler von	Mindestentfernung
Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Sonderschulen mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und der Schulen für Erziehungshilfe:	1 km
Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen (Freie Waldorfschulen), Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und der Schulen für Erziehungshilfe Auch für die Vorbereitungsklassen (VKL) gelten die 3 km.	3 km
Berufsschulen	20 km

Zur Bemessung ist der Routenplaner Google Maps (Button „Fußgänger“) zu verwenden.

Ausnahmen: siehe § 3 Abs. 3 und 4 SENS. **Bitte nachlesen!** (Bsp: Schulweg, der unter 3 km liegt, aber eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet).

Auskünfte hierzu können bei den Stadtverwaltungen bzw. beim Landratsamt eingeholt werden.

2) gewählter Bildungsgang

Seit 01.08.2019 ist der Begriff der nächstgelegenen Schule weiter gefasst, d.h. es gilt der Weg zur nächsten Schule mit gewähltem Bildungsinhalt (z.B. Ganztagschule, naturwissenschaftliches Gymnasium oder sprachliches Gymnasium).

Ein Schulverzeichnis aller Schulen im Landkreis Konstanz finden Sie unter:
<http://schulamt-konstanz.de/Lde/Startseite/Service/Schulverzeichnis>

3) Schülerbeförderung während **Schulpraktikum:**

Die Kosten für Fahrten zu einem Praktikum im Rahmen des Schulbesuchs (z.B. BOGY, Berufsorientierung an Gymnasien) können über BuT im Rahmen der Schülerbeförderung übernommen werden. Es ist hierbei die günstigste Variante zu wählen.

Bsp: Schüler aus Stockach macht ein einwöchiges Schulpraktikum in einem Betrieb in Konstanz. Es fallen somit Fahrtkosten an. Diese können übernommen werden. Es ist zu prüfen, ob Einzelfahrkarten, eine Wochenkarte, eine Punkt Karte oder eine Monatskarte die günstigste Variante ist.

9.2.3 Kosten der Schülerbeförderung:

Es gibt verschiedene Fahrkarten im Landkreis Konstanz:

a) **Bereich vhb:**

<https://www.vhb-info.de/fahrkarten/>

Das vhb-Ticket gilt auch für die Stadtverkehre. Der Tarifzonenplan ist in 5 Zonen unterteilt. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Bei Schülermonatsfahrkarten müssen mindestens 2 Zonen berücksichtigt werden.

Den Zonenplan finden Sie hier: https://www.vhb-info.de/fileadmin/Seiten/Downloads/Tarif_und_Befoerderung/VHB_Tarifzonen.pdf

b) **Städtischer Linienverkehr:**

Konstanz	Tarife: https://www.stadtwerke-konstanz.de/mobilitaet/bus/tarife/ Liniennetzplan: https://www.stadtwerke-konstanz.de/fileadmin/pdf/Bus/Fahrplaene_2021/20201125_Liniennetzplan_LQ.pdf
Radolfzell	Tarife: https://www.stadtwerke-radolfzell.de/mobilitaet/stadtbustarife/ Liniennetzplan: https://www.stadtwerke-radolfzell.de/mobilitaet/stadtbustarife/fahrplan/
Singen	Tarife: https://www.stadtwerke-singen.de/verkehr/fahrpreistabelle-tarifbestimmungen/ Liniennetzplan: https://www.stadtwerke-singen.de/pdfs/buslinien_2020.pdf

Achtung: Es ist immer von der günstigen Fahrtvariante auszugehen.

c) **Schüler, die nicht den öPNV nutzen können:**

Bsp: Behinderte Schüler, Schüler von abgelegenen Aussiedlerhöfen

Die Schülerbeförderung für diese Personenkreise wird vom Landkreis Konstanz organisiert. Diese Schüler haben einen Eigenanteil zu tragen. Stellt ein solcher Schüler einen Antrag auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe, so kann dieser Betrag auf Nachweis (Überweisungsträger oder Kontoauszug, aus welchem ersichtlich ist, dass der Eigenanteil überwiesen wurde) direkt an die Eltern erstattet werden. Läuft in einem solchen Fall kein Dauerauftrag und die Schule besteht auf eine Direktzahlung vom Jobcenter an die Schule, so kann zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung auch die Auszahlung direkt an die Schule erfolgen.

Auszahlung:

- a) Direktzahlung durch Geldleistung an die Eltern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug vorliegen.
- b) Im Ausnahmefall (keine Nutzung von öPNV, sondern Nutzung von Fahrdiensten – Ausführungen hierzu s.o.): ebenfalls Direktzahlung durch Geldleistung an Eltern

9.2.4 Verlust der Fahrkarte:

Verliert ein Schüler seine Fahrkarte, kann er beim Schulsekretariat eine Verlustanzeige machen und für 5 EUR eine Ersatzkarte beantragen. Diese Kosten sind nicht vom Jobcenter Landkreis Konstanz zu übernehmen.

9.3 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs.2 SGB II):

- Konkretisierung des Bedarfs ausgefüllte Anlage (Unterschrift und Stempel der Schule). Diese finden Sie unter: \\Dst.baintern.de\dfs\634\Ablagen\D63402-JobCenter-Allgemein\Leistung\Bildung und Teilhabe\Formulare
- für jedes Kind ist eine gesonderte Antragstellung nötig

Die Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung, wie beispielsweise dem Projekt *Miniköche*, welche im Rahmen des Klassenverbands durchgeführt wird, zählt ebenfalls zu den Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II.

Die Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung wie beispielsweise dem Ausflug des Schulchors ist ebenfalls eine Leistung nach § 28 Abs. 2 SGB II. Hier ist der Klassenverband der Chor.

9.4 Lernförderung (§ 28 Abs.5 SGB II):

- Das zur Antragstellung erforderliche Formular „Antrag Lernförderung_Bestätigung der Schule“ finden Sie unter: \\Dst.baintern.de\dfs\634\Ablagen\D63402-JobCenter-Allgemein\Leistung\Bildung und Teilhabe\Formulare
- Ggf. letztes Schulzeugnis

Soweit die Stellungnahme des Lehrers eindeutig ist, bedarf es nicht zwingend der Vorlage von Zeugnissen, insbesondere bei der erstmaligen Bewilligung der Lernförderung.

Scheinen doch Zeugnisse zur Beurteilung des Anspruchs nötig (**und nur dann**), so können die Eltern im Rahmen der Mitwirkung aufgefordert werden, Notenzeugnisse vorzulegen. Auf Verlangen stellen sowohl **Gemeinschafts- als auch z.B. Waldorfschulen** Notenzeugnisse aus, "übersetzen" also quasi die Zeugnisse, die in Textform oder mit %-Angaben erteilt werden. Soweit die Eltern unterschrieben haben, dass Auskünfte bei der Schule eingeholt werden dürfen, stellen die Schulen die Notenzeugnisse auch direkt aus.

- Es sind stets **zwei** Vergleichsangebote vorzulegen, sofern dies möglich ist.

Förderschulen:

Auch Förderschulen sind allgemeinbildende Schulen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Förderschule – einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen – sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbänden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Bei Förderschulen ist das wesentliche Lernziel folglich ein anderes. Hier geht es nicht um Versetzung oder ausreichendes Leistungsniveau, sondern darum, die Kinder möglichst zu einer Regelbeschulung zu führen. Wenn dieses wesentliche Lernziel prognostisch nach Auskunft der Lehrerin/des Lehrers erreicht werden kann, ist auch hier Lernförderung zu bewilligen. Auch

hier gilt, dass das Erreichen bzw. Nichterreichen dieser Ziele im Wege Amtsermittlung (§ 20 SGB X) unter Einbeziehung der Schule und der Lehrkräfte festzustellen ist.

9.5 Mittagessen (§ 28 Abs.6 SGB II):

Der Anbieter, also z.B. die Schule kann auch pauschal mit einer Liste abrechnen. Es ist jedoch immer der Gutschein des betroffenen Kindes mit einzureichen. Beispiel: Abrechnung Mittagessen KlinikumKN. Bitte immer die Rechnungsnummer angeben!

Eine pauschale Abrechnung erfolgt z.B. auch in den Singener Kindertageseinrichtungen: Aktenvermerk Elisabethenverein Singen 06.03.2012

Für Kindertageseinrichtungen (z.B. beim Hortmittagessen) sind lt. Landkreistag die jeweiligen Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen. D.h. es können bei der Anzahl der Tage Abweichungen zu den Schultagen bestehen.

Bsp: Kosten Mittagessen Tageseinrichtungen Stadt Konstanz

Die Stadt KN hat eine Berechnung gemacht, wie viel Essenstage im Jahr bei 30 Schließtagen anfallen.

Die Kosten wurden gleichmäßig auf alle 12 Monate verteilt, das heißt es werden in den nichtferien Monaten zu wenig Essenstage bezahlt, diese Einbuße gleicht dann der August aus, der ebenfalls abgerechnet wird.

Würden die städtischen Kindertageseinrichtungen nur 11 Monatsbeiträge abrechnen, dann wären die Kosten für das Essen in den 11 Monaten entsprechend höher.

9.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs.7 SGB II):

- Kostennachweis des Leistungsanbieters/Vereins mit Angabe des Teilnahmezeitraums. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

- Anbieter kann sowohl ein gemeinnütziger als auch ein nichtgemeinnütziger Träger sein. Ist ein nichtgemeinnütziger Träger der Anbieter, so ist z.B. der Nachweis des Vorliegens einer Steuernummer ein Indiz dafür, dass es sich um einen Träger handelt, an den Leistungen für Bildung und Teilhabe geleistet werden können.

- Prüfung Anspruch:

a) Mitgliedsbeiträge für Vereine in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; Unterweisung in künstlerischen Betätigungsfeldern (z.B. Musik, Tanz, Malerei); vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Bsp: ein durch einen Museumsführer angeleiteter Museumsbesuch, die Teilnahme an einer Musical-AG, die von der Musikschule angeboten wird oder der AWO-Leseclub können hierunter fallen); Teilnahme an Freizeiten, Kinderferienprogramm o.ä. Mithin sind auch Kurs- oder Teilnahmegebühren sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“ erstattungsfähig.

(z.B. Kursgebühr für das Babyschwimmen, Teilnahmegebühren Peking, Kursgebühren für die „Krabbelzwerge“)

- b) Nicht berücksichtigt werden: Kino- und Theaterbesuche, Ausflüge in Freizeitparks, Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien, Fahrtkosten zur Freizeitaktivität
Bei den Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II ist von „Mitgliedsbeiträge“ die Rede. Bei der Gebühr für eine Bücherei z.B. handelt es sich um eine reine Nutzungsgebühr. Ein Kunde, der Bücher ausleiht, ist nicht Mitglied der Bücherei. Dies fällt nicht unter § 28 Abs. 6 SGB II und ist daher abzulehnen.

Die Aufzählung in § 28 Abs. 7 SGB II ist abschließend. Die Regelung enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, die einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnen. Folglich können je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Freizeitaktivitäten darunter zu subsumieren sein. **Bei den Teilhabeleistungen handelt es sich jedoch grundsätzlich um gruppenorientierte Tätigkeiten, die der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen dienen und das gemeinschaftliche Erleben fördern.** Die Vorschrift lässt auch einmalige Unternehmungen zu.

Nicht erfasst werden dagegen ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen.

Der Besuch eines Fitnessstudios stellt eine ausschließlich individuelle Freizeitgestaltung dar und fällt somit nicht unter § 28 Abs. 7 SGB II.

- c) Guthaben kann angespart werden, d.h. es muss nicht zwingend innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht (Bedarf kann auch außerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen, solange der Gutschein noch gilt) oder abgerechnet (Abrechnung bis 6 Monate nach Ende der Gültigkeit des Gutscheines möglich) werden. Es ist sogar noch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit möglich, sofern der Antrag zuvor noch gestellt wurde.

Spielkreis „Lila Distel“

Die Spielstube in Lila Distel ist ein Angebot für Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum Kindergarten Eintritt und wird von einer qualifizierten Fachfrau geleitet. Der Vormittag ist für die Kleinen überschaubar gestaltet. Er beginnt und endet mit einem Singkreis. Dazwischen wird gespielt, gebaut, geknetet, gemalt, mit Stiften, Schere, Pinsel hantiert. Es gibt immer wieder neue Bastelangebote. Das Kind macht selbständig erste Erfahrungen in der Kleingruppe. Soziales Verhalten wird eingeübt. Es lernt neue Gruppenregeln kennen und wird somit auf den Kindergarten vorbereitet. Neben der Förderung sozialer Kompetenzen, Kreativität und Feinmotorik fließt auch die Sprachförderung ganz natürlich in den Vormittag ein.

Die Kosten für den Spielkreis (40,00 Euro / Monat, Stand: 17.05.21) können im Rahmen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übernommen werden.

10 Abrechnung der Leistungen

Die Auszahlung erfolgt über ALLEGRO.

Zu jeder Anordnung müssen zahlungsbegründende Unterlagen gemäß DA 6 der ab Januar 2011 geltenden Kassen- und Einzugsbestimmungen (KEBest) vorliegen. So z.B. der vom Anbieter ausgefüllte Gutschein.

!!! Wichtig: Bei den Anbietern, bei denen vereinbart ist, dass die Rechnungsnummer und der Nachname im Verwendungszweck anzugeben sind (z.B.: Klinikum Konstanz), muss dies nun auch erfolgen. Bitte daher beim Drittzahlungsempfänger im Verwendungszweck die angeforderten Daten (z.B. beim Drittzahlungsempfänger Klinikum KN immer die aktuelle Rechnungsnummer und den Nachnamen des Kindes) eingeben.

11 Gutscheine:

§ 29 Abs. 2 SGB II: Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. **Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus** ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Ein Gutschein kann somit maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgegeben werden.

12 Besondere Schulformen

12.1 VABO = Vorqualifizierung Arbeit / Beruf zum Erwerb von Deutschkenntnissen

Es gibt Klassen mit einem Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf zum Erwerb von Deutschkenntnissen. In die Klasse aufgenommen werden berufsschulpflichtige Schüler und Schülerinnen mit keinen oder wenig Grundkenntnissen in Deutsch. In allen Unterrichtsfächern ob theoretisch oder praktisch liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung der deutschen Sprache, der Stärkung der Alltagsbewältigung und der Berufsorientierung. Sobald die Grundkenntnisse in der Sprache es erlauben, gehen die Schüler in Orientierungspraktika. Die Bandbreite der vorhandenen Schulbildung geht von „keine Schule besucht“ bis zu „Zugangsberechtigung zur Universität im Heimatland“. Ein Großteil der Schüler sind Asylbewerber, die hier neben der Sprache die Grundlagen der deutschen Lebensweise lernen. Aber nicht nur „typisch Deutsches“ wird gelernt, durch den Austausch innerhalb der Schulklasse erfahren Mitschüler und Unterrichtende viel über andere Länder und Sitten und die Gespräche und Unterhaltungen in der Klasse funktionieren über alle Sprach- und Ländergrenzen hinweg.

Es gibt z.B. in Singen an der Robert-Gerwig-Schule eine solche Klasse. Es handelt sich um eine „**allgemeinbildende**“ Schule nach deren Besuch die Jugendlichen dann den Nachweis für den Hauptschulabschluss haben.

12.2 Vorbereitungsklassen (VKL):

Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen werden an allgemeinbildenden Schulen in Vorbereitungsklassen (VKL) auf die Schule vorbereitet. Es handelt sich hierbei um Grundschüler*innen im Alter bis ca. 10 Jahre. Im Bereich der Stadt Konstanz werden diese VKL-Klassen nicht an allen Grundschulen angeboten.

Es kann z.B. sein, dass ein Kind, das im Berchengebiet wohnt, der VKL in der Wallgutschule zugeteilt wird. Beträgt der Schulweg dann über 3 km, können Schülerbeförderungskosten über BuT übernommen werden. Die Grundschule, in die das Kind in die VKL zugewiesen wird, gilt also in diesem Fall als nächstgelegene Schule. Beträgt der Weg unter 3 km, ist keine Übernahme möglich.